

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 18 (1991)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Schweizer Bürgerrecht

Wer hat Anrecht auf einen roten Pass?

Am 1. Januar 1992 wird das revidierte Bürgerrechtsgesetz (BüG) definitiv in Kraft treten. Was hat dieses Gesetz Neues gebracht, und wie können Sie und Ihre Kinder Schweizer bleiben oder sogar Schweizer werden, auch wenn Sie unter Umständen schon seit längerer Zeit im Ausland wohnen?

Im folgenden sollen kurz nochmals (s. «Schweizer Revue» 3/90) die für Sie wichtigsten Neuerungen im revidierten BüG dargestellt werden.

Erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehegatten

Ab nächstem Jahr werden Mann und Frau vom BüG nicht mehr unterschiedlich behandelt. So wird einerseits die ausländische Gattin eines Schweizers nicht mehr automatisch Schweizerin, und anderseits – und dies ist eine wichtige Neuerung – kann der ausländische Ehegatte (Mann oder Frau) eines/r Schweizers/-in der im Ausland lebt oder gelebt hat, bei der zuständigen Schweizer Vertretung ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er

- seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und
- mit der Schweiz eng verbunden ist.

Eine enge Verbundenheit wird in diesen Fällen jedoch nicht leicht hin anzunehmen sein. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird sie aber wohl als gegeben betrachten, wenn der Bewerber z.B. sich in einer schweizerischen Amtssprache verständigen kann, sich häufig in der Schweiz aufhält, engen Kontakt zu einem Schweizer Verein und gute Beziehungen zu Personen hat, die in der Schweiz leben.

Wollen Sie mehr wissen?

Ab dem Monat Dezember 1991 wird bei Ihrer Vertretung ein Merkblatt des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten für Sie aufliegen. Es wird Ihnen auf Anfrage hin zugestellt.

(Nähere Angaben werden Sie einem speziellen Merkblatt entnehmen können, welches Ihnen ab Dezember dieses Jahres bei den Schweizer Vertretungen zur Verfügung stehen wird).



Heirat mit einem Schweizer bedeutet für eine Ausländerin nicht mehr automatisch Schweizer Bürgerrecht. (Foto: Keystone)

Kein Verlust des Bürgerrechts für Schweizerinnen

Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen verliert eine Auslandschweizerin, welche einen Ausländer heiratet, ihr Schweizer Bürgerrecht nicht mehr. Sie hat vom 1. Januar des nächsten Jahres an keine Beibehaltungserklärung vor der Eheschliessung mehr abzugeben. Nach wie vor können sich Frauen, welche ihre Schweizer Nationalität vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, während 10 Jahren wiedereinbürger lassen.

Einbürgerung von Kindern

Wie bis anhin, können Kinder von Müttern, die durch Abstam-

mung, Adoption und Einbürgerung Schweizerinnen geworden sind, bis zum 32. Altersjahr erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen. Zusätzlich gibt ihnen das revidierte Gesetz noch die Möglichkeit, sich auch nach dem 32. Altersjahr erleichtert einbürgern zu lassen. Dafür müssen sie aber insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben und bei der Gesuchstellung seit einem Jahr hier wohnen.

Ist ein Kind im Ausland geboren und besitzt es noch eine andere Staatsangehörigkeit, so verliert es grundsätzlich das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht bis spätestens zur Vollendung des 22. Altersjahrs einer schweizerischen Behörde im Aus- oder Inland gemeldet wurde. Innerhalb einer Frist von 10 Jahren kann das Kind sich aber wiedereinbür-

gern lassen, wenn entschuldbare Gründe für das Unterlassen der Meldung vorliegen und sofern es mit der Schweiz verbunden ist. Zudem kann ein «Kind» auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn es seit drei Jahren in der Schweiz wohnt.

gern lassen, wenn entschuldbare Gründe für das Unterlassen der Meldung vorliegen und sofern es mit der Schweiz verbunden ist. Zudem kann ein «Kind» auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn es seit drei Jahren in der Schweiz wohnt.

Anerkennung des Doppelbürgerrechts

Ausländer, die sich in der Schweiz einbürgern lassen wollen, können ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. GUA

Korrespondenzstimmrecht für Auslandschweizer

Es ist soweit: ab 1. Juli 1992 werden Sie brieflich vom Ausland aus abstimmen können.

Zu gegebener Zeit wird der Auslandschweizerdienst für Sie, insbesondere aber für all jene, die sich neu anmelden möchten, ein neues **Merkblatt** herausgeben. Da wir Sie rechtzeitig informieren werden, bitten wir Sie, **unsere Vertretungen noch nicht mit Fragen zu bestürmen**.

Zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir Ihnen nur soviel mitteilen: Wer schon angemeldet ist, wird sich nicht neu anmelden müssen; wer sich aber für das briefliche Stimmrecht interessiert und noch nicht angemeldet ist, kann sich schon heute bei der zuständigen Vertretung einschreiben. Allerdings wird, wie gesagt, die briefliche Stimmabgabe erst ab 1. Juli 1992 möglich sein.

Eine neue «Revue» ab nächstem Juni

Ab 1. Juli 1992 werden Sie brieflich vom Ausland her abstimmen und sich somit auch vermehrt am politischen Leben in der Schweiz beteiligen können. Diese Neuerung war für die Redaktion der «Schweizer Revue» (SR) Anlass, das Konzept der Zeitschrift neu zu überdenken. Nach der Herausgabe einer «Schweizer Revue» in ihrer bisherigen Form im März werden Sie deshalb **ab Juni 1992** doppelt so häufig und vollständiger informiert. Nebst den üblichen Themenkreisen und Rubriken werden Sie zusätzlich im

Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen regelmässig über das politische Leben in der Schweiz, über Abstimmungs- und Wahlresultate sowie über die schweizerische Staatskunde und die Europäische Integration ins Bild gesetzt. Zudem werden Sie ein heitereres und moderneres Erscheinungsbild vorfinden. Die Redaktion wünscht Ihnen bei der zukünftigen Lektüre jedenfalls viel Vergnügen und hofft, Ihren Wünschen nach vermehrter Information und Leserfreundlichkeit nähergekommen zu sein.



Die Europäische Integration (I)

Der schweizerische Weg in die europäische Zukunft

Nächsten Winter wird das Schweizervolk, also auch Sie, über den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abstimmen. Soll die Schweiz die Integration oder weiterhin den Alleingang wählen?

Durch ihre über hundert Einzelabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist die Schweiz gegenwärtig das Nicht-EG-Land, das die engsten Beziehungen mit der Gemeinschaft unterhält. Welche Bedeutung hätte ein Beitritt zum EWR und später allenfalls zur EG für die Schweiz? In einer Folge von kurzen Artikeln möchte Ihnen die «Schweizer Revue» die europäischen Institutionen sowie den EWR näherbringen und Ihnen helfen, nächstes Jahr an der Abstimmung teilzunehmen.

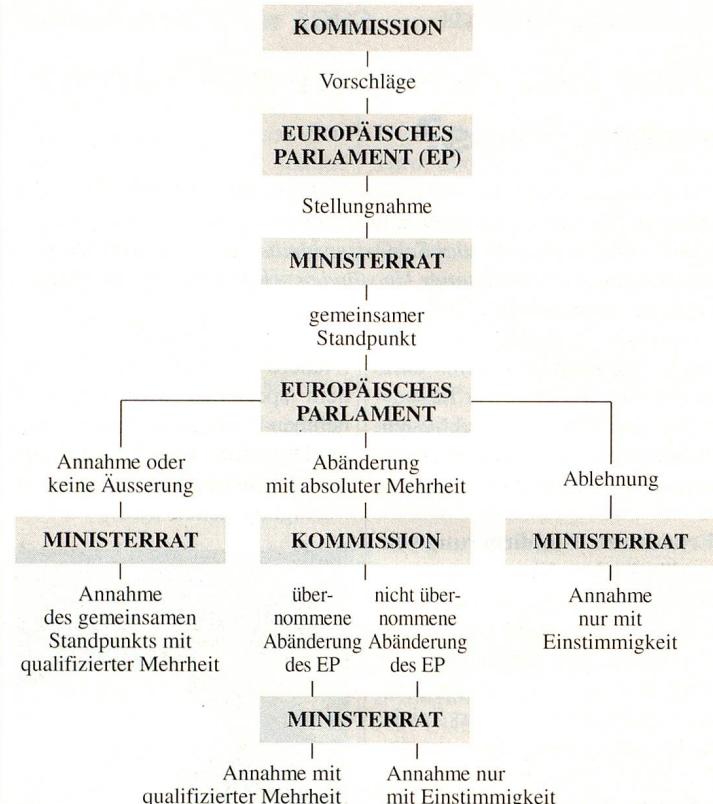
Die Europäische Gemeinschaft

Im Jahr 1951 haben sechs europäische Länder – Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande – den Vertrag von Paris unterzeichnet und so die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl begründet. Sechs Jahre später sind mit den beiden Verträgen von Rom die weiteren Gemeinschaften, die

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG), ins Leben gerufen worden. 1973 stiessen Dänemark, Irland und Grossbritannien zu den sechs Gründerländern, 1981 kam Griechenland dazu, und 1986 machten Spanien und Portugal das Dutzend voll.

Die Institutionen der Gemeinschaft

- Antriebskraft und Verwalterin der EG ist die EG-**Kommission**, zusammengesetzt aus 17 Mitgliedern, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten in gegenseitigem Einvernehmen ernannt werden. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, in Brüssel oder Luxemburg die Interessen der Gemeinschaft zu vertreten und dabei unabhängig von den Regierungen ihrer Herkunftsänder und vom EG-Ministerrat vorzugehen. In erster Linie wacht sie als Exekutivorgan der Gemeinschaft über die Einhaltung der



(Grafik: zvg)

Verträge, auf die sich die Gemeinschaft stützt, und auf die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

- Fügt sich ein Staat diesen Anordnungen nicht, wendet sich die Kommission an den **Gerichtshof**, dessen Urteil sowohl für den Mitgliedstaat als auch für die EG-Institutionen verbindlich ist. Im Gegenzug kann auch ein Mitgliedstaat beim Gerichtshof gegen Kommissionsentscheidungen klagen. Die Urteile sind für die nationale Rechtsprechung richtungsweisend.

- Entscheidungsorgan ist der **Ministerrat** (kurz Rat genannt), bestehend aus Vertretern der zwölf Regierungen. Seine Zusammensetzung ändert sich je nach der Tagesordnung. Abwechselnd wird er von jedem Land während jeweils sechs Monaten präsidiert. Er entscheidet über die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge. Das Abstimmungsverfahren ist so geregelt, dass die kleinen Länder nicht systematisch von den grossen überstimmt werden können.

- Seit 1979 wählen die Bürger

der zwölf Mitgliedsländer der Gemeinschaft ihre Vertreter ins **Europäische Parlament** direkt. Es verfügt über Budget- und begrenzte legislative Befugnisse. Ihm steht es zu, den Haushaltspann abzulehnen oder anzunehmen.

- Der **Rechnungshof** kontrolliert schliesslich die gemeinschaftliche Haushaltführung. Er kann seine Überprüfung auch auf die Mitgliedstaaten ausdehnen.

Quelle: «Der Schweizerische Weg in die Europäische Zukunft»; Integrationsbüro/EDA, Bern

Der Schweizerische Weg in die Europäische Zukunft

Interessenten erhalten kostenlos folgende Information beim:
Integrationsbüro EDA/EVD, Sektion Information
Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern

Bestellschein

Broschüre

- Ex. deutsch Nr. 201.300/d
- Ex. französisch Nr. 201.300/f
- Ex. italienisch Nr. 201.300/i
- Ex. romanisch Nr. 201.300/r

Merkblätter

- Satz Nr. 201.301/d
- Satz Nr. 201.301/f

Name, Vorname _____

Adresse _____

Land _____

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und Ihr Parlament...

...so heißen eine Videokassette und ihre kleine Begleitbroschüre, die Sie sich bei Ihrer Vertretung ausleihen können, falls Sie mehr über die Schweiz und ihr politisches System erfahren wollen. Diese Ausleihe ist vor allem für Gruppen, Schweizervereine und Lehrveranstaltungen gedacht.



Ja zum EWR

Am 22. Oktober 1991 hat der Bundesrat in Luxemburg die Resultate der Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) akzeptiert. Er ist entschlossen, den EWR-Vertrag zu unterzeichnen und ihn Parlament und Volk zur Annahme zu empfehlen.

Gleichzeitig hat der Bundesrat den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft (EG) als Ziel seiner Integrationspolitik festgelegt. Der EWR-Vertrag stellt

Näheres über den EWR-Vertrag wird Ihnen in der nächsten «Revue» 1/92 berichtet.

eine Stufe auf dem Weg zu diesem Ziel dar.

Einige Daten:

Bis Ende 1991:

Ausarbeitung der Botschaft über den EWR-Vertrag.

27.-31. Januar 1992:

Sondersession zur EWR-Botschaft.

6. Dezember 1992:

Geplante Volksabstimmung* über den EWR-Vertrag (Volks- und Ständemehr erforderlich).

1. Januar 1993:

Bei positivem Volksentscheid Inkraftsetzung des EWR-Vertrags.

* An dieser Abstimmung werden Sie vom Ausland her brieflich teilnehmen können.

Der Solidaritätsfonds

Krankenpflege- Vollversicherung für Auslandschweizer ist da

Vor Jahresfrist klärte Der Fonds ab, ob bei Auslandschweizern ein Bedürfnis nach einer Krankenpflege-Vollversicherung bestehe. Im Oktober haben Der Fonds und die Schweizerische Grüttli-Krankenkasse nun einen Vorvertrag ausgearbeitet, der Auslandschweizern zu vernünftigen Bedingungen den Zugang zum qualitativ hochstehenden schweizerischen Gesundheitswesen öffnet.

Der hohe Preis des international angesehenen Gesundheitswesens in der Schweiz kann erfahrungsgemäss besonders für Rückkehrer unter den Auslandschweizern zum Problem werden. Mit der vor vier Jahren geschaffenen Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Grüttli, welche Heimkehren eine problemlose und auch kostengünstige Eingliederung in eine schweizerische Krankenkasse ermöglicht, wurde eine erste wichtige Brücke gebaut.

Vollversicherung als weiteres Angebot

Nach intensiven Vorabklärungen ist es nun gelungen, diesem ersten wichtigen Schritt eine neue Pioniertat folgen zu lassen: Die Schweizerische Grüttli und Der

Fonds haben einen Vorvertrag für eine Krankenpflege-Vollversicherung für Auslandschweizer erarbeitet, der anfangs 1992 in Kraft gesetzt werden soll. Die in manchen Ländern noch mangelhafte medizinische Versorgung verstärkte nämlich unter vielen Schweizern im Ausland den dringenden Wunsch, für sich und ihre Familienangehörigen allfällige Behandlungen in der Schweiz sicherzustellen.

Auslandschweizer (Fonds-Mitglieder) und deren Familienangehörige mit schweizerischem Bürgerrecht (Kinder bis zum 25. Altersjahr) haben die Wahl, entweder eine im Ausland «ruhende Versicherung» (wie sie seit 1988 bereits besteht) abzuschliessen oder aber eine «aktive Versiche-

rung» mit Deckung der Krankenpflegekosten ambulant und der Kosten für die Behandlung in sämtlichen Akutspitälern in der Schweiz.

Beitritt oder Übertritt jederzeit möglich

Neu ist jetzt bereits im Ausland ein direkter Beitritt in die aktive Versicherung oder ein Übertritt von der ruhenden in die aktive Versicherung möglich (Alterslimite 70 Jahre). Die Versicherten sind dann für die Behandlungskosten sämtlicher Krankheiten, auch von Unfällen oder für Schwangerschaften in der Schweiz voll abgedeckt. Ausserdem steht es den Versicherten offen, jederzeit von der aktiven in die ruhende Versicherung überzutreten, wenn sie aus irgendwelchen Gründen zu Heilzwecken nicht mehr in die Schweiz kommen können.

Die Prämien für die aktive Versicherung sind nach Eintrittsalterskategorien abgestuft und entsprechen dem Tarif der Grüttli-Einzelversicherung für die Stadt Bern.

Das Leistungsziel, das mit dem Ausbau der bestehenden Vereinbarung erreicht worden ist, umreisst Fonds-Direktor Benito Invernizzi als Initiant der massgeschneiderten Auslandschweizer-Krankenversicherung wie folgt:

«Angestrebt haben wir eine umfassende Lösung, damit keine Deckungslücken mehr bestehen für alle Landsleute, die während ihres Auslandaufenthaltes den Schutz einer schweizerischen Krankenversicherung gewährleisten möchten. Sozusagen als Jubiläumsgeschenk konnte das Projekt nun zum 700. Geburtstag der Eidgenossenschaft realisiert werden.»

Ausführlichere Informationen über die Grüttli-Fonds-Versicherungsangebote erhalten Sie bei: Der Fonds, Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.

Eidgenössische Volksabstimmungen

16. Februar 1992

● Volksinitiative für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkassen-Initiative)

● Volksinitiative zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (weg vom Tierversuch!)

17. Mai 1992

27. September 1992

6. Dezember 1992

Gegenstände noch nicht festgelegt

Transitabkommen für die Schweiz

Nach hartem Ringen haben die EG, die Schweiz und Österreich in den Alpentransitverhandlungen einen entscheidenden Durchbruch erzielen können. In Abweichung der während Jahren in Bern mit Nachdruck verfochtenen 28-Tonnen-Limite für Lastwagen sieht das in Brüssel ausgehandelte Abkommen die Zulassung von täglich maximal 100 40-Tonnen-Lastwagen auf dem schweizerischen Strassenetz vor.

Diese Regelung tritt nur dann in Kraft, wenn das in der Schweiz vorhandene Angebot für den Kombiverkehr (Transport auf der

Schiene) nicht ausreicht. Die entsprechenden Sonderbewilligungen werden in Bern erteilt. Damit verknüpft ist die Auflage, dass die Schweiz durchquerende 40-Tönner entweder fabrikneu oder höchstens zwei Jahre alt sind. Damit besteht Gewähr, dass die Belastung der Luft mit Schadstoffen auf ein Minimum beschränkt wird.

SM/ASS

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:

Anne Gueissaz (GUA), Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.